

1. Planungsanlass

Seit 1989, spätestens aber seit 1992 - der Eskalation auf dem Balkan - mussten in Kerpen wachsende Flüchtlingsaufkommen untergebracht werden. Nach absoluten Notlösungen und Provisorien wurde der zentrale Unterbringungsstandort an der Erftstraße 188 im Stadtteil Sindorf eingerichtet.

Nach zwischenzeitlicher Beruhigung durch Rückgang der Flüchtlingszahlen und einer dadurch entspannten Wohnsituation kam es seit Ende 2011 wieder zu teilweise massiven und kurzfristigen Flüchtlingszuweisungen. Inzwischen ähnelt die Unterbringungssituation dem Zustand in den 90-er Jahren.

Bei den derzeitigen Flüchtlingen handelt es sich verstärkt um Menschen aus Herkunftsländern, deren freiwillige Rückkehr nicht erfolgen wird und eine zwangsweise Rückführung nicht möglich sein wird. Dieser Personenkreis wird länger- bzw. langfristig mit Wohnraum zu versorgen sein.

Es ist nach Einschätzungen der Landes- und Bundespolitik sowie der zuständigen europäischen Gremien davon auszugehen, dass in den kommenden Jahren mit weiter steigenden Flüchtlingszahlen zu rechnen ist.

Die künftige Entwicklung der Flüchtlingszahlen ist zwar grundsätzlich nicht planbar, bundesweit stieg jedoch die Zahl der Asylanträge von 28.018 Anträgen (Tiefststand in 2008) auf 202.834 Anträgen im Jahr 2014. Somit wurden die Flüchtlingszahlen von 1995 (ca. 165.000 Asylanträge) deutlich überschritten. Darüber hinaus gehende seriöse Zukunftsprognosen sind derzeit nicht zugänglich. Laut Pressemitteilung des Innenministers NRW aus November 2014 muss das Bundesland mit einer 4 – fachen Zuweisung im Vergleich zu 2012 rechnen. Für die Kolpingstadt Kerpen bedeutet das einen Anstieg in 2015 von bis zu 240 weiteren Flüchtlingen.

Ob eine Flüchtlingsentwicklung, vergleichbar mit den Zahlen von 1991/1992 (jährlich ca. 450.000 Asylanträge) zu erwarten ist, kann derzeit nicht prognostiziert werden.

Kerpen muss aufgrund der prognostizierten Flüchtlingsentwicklung und bedingt durch den Zuweisungsschlüssel mit steigenden Flüchtlingszuweisungen rechnen und sich auf deren Unterbringung einstellen. Ein künftiges Unterbringungskonzept orientiert sich daher an den prognostizierten Flüchtlingszahlen, als Orientierungshilfe wird die Flüchtlingsentwicklung aus 2013 herangezogen.

Da die Kapazität der bestehenden Einrichtung (Erftstraße 188) erschöpft ist und auf dem freien Wohnungsmarkt keine ausreichenden Angebote zur Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung stehen, soll der bestehende Standort in Kerpen – Sindorf (Erftstraße) erweitert werden.

Da für die Erweiterung der Flüchtlingsunterkünfte – Erftstraße 188 ein Planerfordernis im Sinne des § 1 (3) BauGB für die Herstellung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung vorliegt, sollen durch die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes und die parallele Aufstellung des Bebauungsplanes SI 357 die planungsrechtlichen Grundlagen zur Erweiterung des Standortes für Flüchtlingsunterkünfte geschaffen werden.

Als Kompensation für die durch die Erweiterung des Standortes präjudizierte Inanspruchnahme von Freiraum wird parallel in ca. 800m Entfernung eine planerisch gesicherte Gemeinbedarfsfläche zwischen der Erftalstraße, der Erftstraße und der A 61 dem Freiraum wieder zugeführt.

Für diese Fläche ist seitens der Kolpingstadt Kerpen geplant, das Änderungsverfahren am 10.02.2015 im Planungsausschuss und am 03.03.2015 im Stadtrat für die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten. Die Fläche soll von „Fläche für Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Feuerwehr, Fläche für sportlichen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ in landwirtschaftliche Fläche geändert werden.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Ziel und Zweck der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, eine bauleitplanerische Flächensicherung für die Ansiedlung einer Anlage für soziale Zwecke mit der Zweckbestimmung Flüchtlingsunterkünfte an der Großen Erft im Stadtteil Sindorf zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck soll die derzeitige Darstellung des Flächennutzungsplanes von Fläche für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung Regenüberlaufbecken in Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Flüchtlingsunterkünfte“ und in Grünfläche geändert werden.

3. Lage des Plangebietes

Der Wirkungsbereich der 70. Änderung befindet sich südöstlich des Schulzentrums Horrem/Sindorf, er wird begrenzt im Norden durch die Tennisanlagen, im Süden durch den Bahndamm, im Westen durch die Große Erft und im Osten durch eine Wegeführung, die von der Erftstraße abgeht.

Die Lage des Wirkungsbereiches ist dem Übersichtsplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, zu entnehmen.

4. Bestehende Situation

Im Plangebiet befinden sich 4 zweigeschossige Wohngebäude in denen bereits Flüchtlinge untergebracht sind. Im Norden des Plangebiets grenzt eine Tennisanlage an. Auf der aufgelassenen Fläche der ehemaligen Kläranlage befinden sich noch bauliche Überreste (Tropfkörper) der ehemaligen Anlage, auf dem ehemaligen Betriebsgelände hat sich inzwischen eine natürliche Sukzession eingestellt.

5. Restriktionen

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gem. § 1 (6) Nr.1 BauGB die Allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn – und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn – und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen. Innerhalb des Plangebietes liegen die nachfolgenden Restriktionen vor.

5.1 Altlasten

Teile des Plangebietes liegen in einem Bereich, der aufgrund seiner Vornutzung „Kläranlage“ als Altlastverdachtsfläche“ gekennzeichnet ist. Die Kläranlagennutzung wurde 1965 aufgegeben.

Zur Sachaufklärung wurde im weiteren Verfahren eine Boden – und Bodenluftuntersuchung zur Abschätzung der Altlastsituation durchgeführt. Als Ergebnis des Gutachtens vom Mai/Juni 2014 ist festzuhalten, dass eine Gefährdung von Menschen nicht zu besorgen ist. Dieser Bewertung wird seitens des Rhein-Erft-Kreises im Schreiben vom 01.08.2014 zugestimmt.

5.2 Lärmmissionen

Aufgrund der auf das Bebauungsplangebiet SI 357 „Anlage für soziale Zwecke – Flüchtlingsunterkünfte an der Großen Erft“ einwirkenden Geräuschmissionen in Form von Verkehrslärm (DB Trasse, in Tieflage liegende BAB 61 in ca. 500 m Entfernung), Gewerbelärm

(Regenüberlaufbecken) und Sportlärm (angrenzende Tennisplätze) in Kerpen Sindorf ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Schalltechnisches Gutachten erstellt worden. Im vorliegenden Schalltechnischen Gutachten vom 13.11.2014 wurde die Geräuschsituation im Plangebiet SI 357 in Kerpen – Sindorf untersucht und die einwirkenden o.g. Lärmimmissionen dokumentiert.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die temporäre Unterbringung von Flüchtlingen in den hier geplanten Wohncontainern bzw. in den vorhandenen Festbaukörpern im Einklang mit den Immissionsschutzvorschriften erfolgt. Im Bebauungsplan SI 357 werden textliche Festsetzungen zum passiven Schallschutz erfolgen.

6. Vorhandenes Planungsrecht

6.1 Regionalplan

Der Regionalplan der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt Region Köln, stellt das Plangebiet als „Allgemeine Freiraum – und Agrarbereiche“, überlagert durch die Darstellung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dar. Im Rahmen der Anfrage nach § 34 LPlG wurde die Vereinbarkeit der geplanten 70. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung geprüft. Im Schreiben vom 19.12.2014 wurde seitens der Bezirksregierung Köln bestätigt, dass aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Die überbaubare Grundstücksfläche ist im Bebauungsplan textlich auf 3100 m² zu begrenzen. Als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sowie von Bereichen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsplanerischen Erholung, ist eine Tauschfläche einzusetzen. Es wurde vereinbart, dass dafür die im Flächennutzungsplan dargestellte Gemeinbedarfsfläche an der Erfttalstraße mit der Zweckbestimmung Feuerwehr, Fläche für sportlichen und kulturellen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen“ in die Darstellung „Grünfläche oder „landwirtschaftliche Fläche“ zu ändern ist. Spätestens bei Vorlage der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung gem. § 6 BauGB im Dezernat 35 der Bezirksregierung Köln muss ein Ratsbeschluss der Kolpingstadt Kerpen zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bezug auf die o.g. Tauschfläche vorliegen.

Die überbaubare Fläche wird in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes SI 357 auf maximal 3100 m² begrenzt.

Es ist geplant, den Aufstellungsbeschluss für die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erfttalstraße (L 122)/Erftstraße“ am 10.02.2015 im Planungsausschuss und am 03.03.2015 im Stadtrat zu fassen.

6.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Kolpingstadt Kerpen weist für den Geltungsbereich der 70. Änderung „Fläche für Versorgungsanlagen - Regenüberlaufbecken“ aus.

6.3 Bebauungsplan

Das Plangebiet der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst Teile des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes SI 23 „Bruchhöhe“ (Rechtskraft 16.02.1973). Dieser setzt für den betreffenden Bereich „Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen“ fest. Durch den parallel zur Aufstellung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes betriebenen Bebauungsplan SI 357 wird der Bebauungsplan SI 23 in den überlagernden Bereichen ersetzt und aufgehoben.

7. Ver – und Entsorgung

Die Ver – und Entsorgung ist über bestehende Leitungstrassen gesichert.

8. Ökologie und Umweltbelange

Nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens sowie des Klimas zu berücksichtigen.

Für die Belange des Umweltschutzes wurde gem. § 2 (4) BauGB im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Außerdem ist eine Artenschutzprüfung gem. § 44 BNatSchG durchgeführt worden.

9. Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Inhalte und Ziele der Planung, Bedarf an Grund und Boden	5
1.3	Darstellung der Umweltschutzziele in Fachplänen und Fachgesetze	5
2	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	7
2.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	7
2.2	Schutzgut Boden	8
2.3	Schutzgut Wasser	8
2.4	Schutzgut Klima und Luft	9
2.5	Schutzgut Landschaft	9
2.6	Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	10
2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	11
2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	11
2.9	Artenschutz	11
2.10	Voraussichtliche Entwicklung ohne das Planvorhaben	12
3	Maßnahmen zur Vermeidung Minderung und Ausgleich	13
3.1	Vermeidungs-, Verringerungsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen	13
3.2	Ausgleichsmaßnahmen	13
3.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	13
4	Zusätzlich Angaben	14
4.1	Verwendete technische Verfahren und Untersuchungsmethoden	14
4.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	14
5	Allgemein verständliche Zusammenfassung	15

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Kolpingstadt Kerpen plant die Erweiterung der Flüchtlingsunterkünfte bei Sindorf (Flächen für den Gemeinbedarf). Hierzu ist die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) erforderlich, da die derzeitige Fassung noch Flächen für Versorgungsanlagen vorsieht. Der Geltungsbereich befindet sich südöstlich des Schulzentrums Horrem / Sindorf in der Erftaue. Das Plangebiet umfasst die Parzellen 121 und 1253 in der Gemarkung Sindorf, Flur 16. Auf

dem Gelände der ehemaligen Kläranlage befinden sich bereits mehrere Wohngebäude in denen Flüchtlinge untergebracht sind.

Bei der Aufstellung des vorbereitenden Bauleitplans (Flächennutzungsplan) ist gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch¹ (BauGB) zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung notwendig. Die Umweltprüfung ermittelt, beschreibt und bewertet nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung für den Flächennutzungsplan werden im vorliegenden Bericht dargestellt. Inhalt und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes beschränken sich auf einen dem Projekt angemessenen Umfang.

1.2 Inhalte und Ziele der Planung, Bedarf an Grund und Boden

Kerpen muss aufgrund der prognostizierten Flüchtlingsentwicklung und bedingt durch den Zuweisungsschlüssel mit steigenden Flüchtlingszuweisungen rechnen und sich auf deren Unterbringung einstellen. Da die Kapazität der bestehenden Einrichtung in Kerpen-Sindorf an der Erftstraße 188 erschöpft ist und auf dem freien Wohnungsmarkt keine ausreichenden Angebote zur Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung stehen, soll der bestehende Standort erweitert werden.

Da für die Erweiterung ein Planerfordernis im Sinne des § 1 (3) BauGB für die Herstellung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung vorliegt, sollen durch die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Grundlagen zur Erweiterung des Standortes für Flüchtlingsunterkünfte geschaffen werden. Ziel und Zweck ist es, eine bauleitplanerische Flächensicherung für die Ansiedlung einer Anlage für soziale Zwecke mit der Zweckbestimmung Flüchtlingsunterkünfte im Stadtteil Sindorf zu ermöglichen.

Das Gelände des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von 1,4 ha, wobei nach den Aussagen des Flächennutzungsplanes nur ein Anteil von weniger als 50% bebaut wird.

1.3 Darstellung der Umweltschutzziele in Fachplänen und Fachgesetze

Regionalplan

Der Regionalplan der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt Region Köln, stellt das Plangebiet als 'Allgemeine Freiraum – und Agrarbereiche', überlagert durch die Darstellung 'Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung' dar. Im Rahmen der Anfrage nach § 34 LPlG wird die Vereinbarkeit der geplanten 70. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Zielen der Raumordnung geprüft.

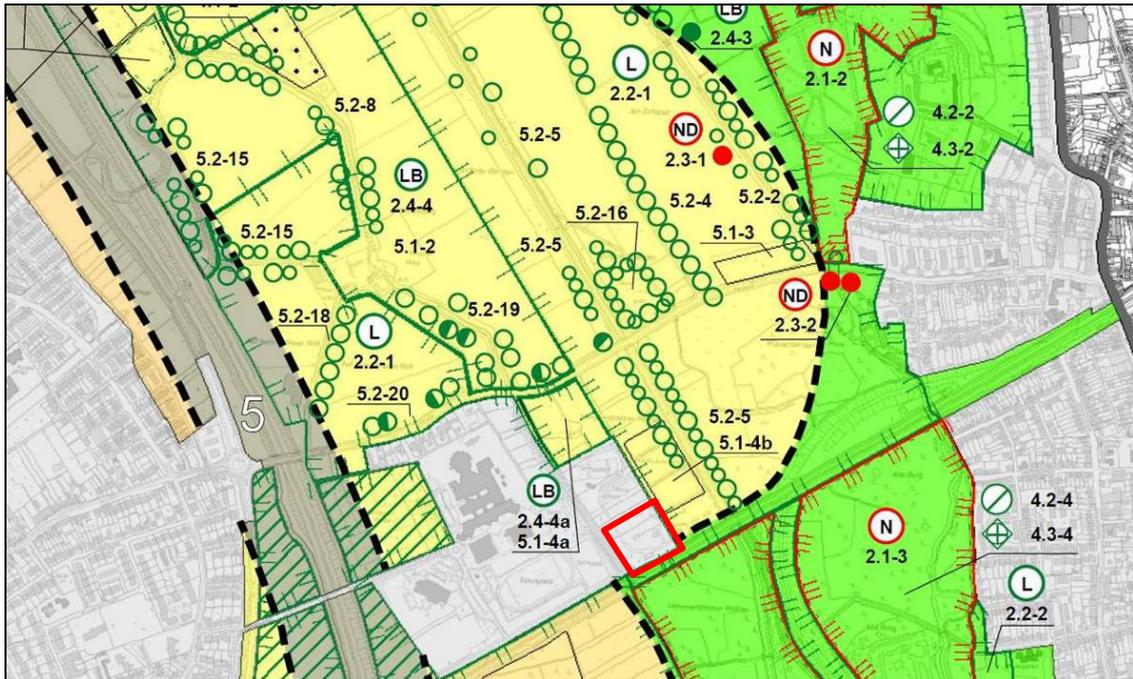
Landschaftsplan

Das Schulgelände mit den Sportanlagen und den Flächen der ehemaligen Kläranlage werden im Landschaftsplan 5 'Erfttal-Süd'² des Rhein-Erft-Kreises als Innenbereich dargestellt (s. Abb. 1, hellgraue Flächen).

Abb. 1: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan 5 (Plangebiet rot umrandet)

¹ Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

² Rhein-Erft-Kreis, Amt für Umweltschutz und Kreisplanung: Landschaftsplan 3 „Erfttal-Süd“ 6. Änderung, Rechtskraft 20.10.2012



Das Plangebiet (rot umrandet) grenzt unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet 'Erfttal zwischen Pliesmühle und Horremer Mühle' (2.2-1) an. Nördlich des Plangebietes befindet sich ein geschützter Landschaftsbestandteil 'Alte Erftschlinge nordwestlich der Kläranlage zwischen Horrem und Sindorf' (2.4-4a). Südlich der Bahnstrecke grenzt die ausgedehnte Waldfläche des Naturschutzgebietes 'Parrig' (NSG 2.1-3) an das Plangebiet.

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Kolpingstadt Kerpen³ weist für den Geltungsbereich des Plangebietes eine 'Fläche für Versorgungsanlagen - Zweckbestimmung Regenüberlaufbecken' aus.

Da die vorgesehene Planung mit der Zweckbestimmung 'Fläche für den Gemeinbedarf' nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entspricht, wird parallel zum Bebauungsplan SI 357 die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Geschützte Biotope nach BNatSchG

Im Plangebiet befinden sich keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope.

Schutzgebiete nach BNatSchG

Schutzgebietsfestsetzungen liegen im Plangebiet nicht vor, sind aber in der näheren Umgebung vorhanden. Das Naturschutzgebiet 'Parrig' grenzt südlich der Bahnlinie an das Plangebiet. Das nächstliegende FFH-Gebiet DE 5106-301 'Kerpener Bruch und Parrig' liegt ca. 800 m südlich des Plangebietes. Sowohl im FFH- als auch Naturschutzgebiet kommen besondere Arten, wie Nachtigall, Pirol, Grau-, Schwarz- und Mittelspecht vor.

Die Erftaue stellt nach den Daten @LINFOS eine Biotopverbundfläche 'Erftaue zwischen Broich und Horrem' mit herausragender Bedeutung dar. Das Gebiet soll durch die Realisierung des Erftauenprogramms in den kommenden Jahren entwickelt werden.

³ Flächennutzungsplan der Stadt Kerpen, 62. Änderung, Stand 20.08.2009

2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 (6) Nr. 7 Baugesetzbuch getrennt nach Umweltschutzgütern zu berücksichtigen. Im Folgenden werden die Umweltmerkmale des Plangebietes vor und nach Umsetzung der Planung beschrieben.

2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Beschreibung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt basiert auf der Grundlage einer Ortsbegehung am 25.06.2014 und der Auswertung verfügbarer Daten. Als Grundlage dient der aktuelle Vermesserplan der Stadt Kerpen mit Eintragungen der Lage der Baumstandorte.

Biotoptypen

Der nach der Vegetationskarte⁴ als potenziell natürliche Vegetation angegebene 'Eichen-Ulmenwald' ist aufgrund der vormaligen Nutzung als Kläranlage seit Jahrzehnten nicht mehr vorhanden. Derzeit ist der an der Erftstraße gelegene östliche Planungsbereich durch eine Wohnnutzung geprägt. Der westliche an der Großen Erft gelegene, eingezäunte Teilbereich besteht überwiegend aus Gehölzaufwuchs.

Das ca. 1,4 ha große Plangebiet besteht aus meist anthropogen überformten Biotoptypen. An der Erftstraße befinden sich sowohl Wohngebäude als auch Wohncontainer, sowie Bauwerke der ehemaligen Kläranlage. Die Wege und Zufahrten zu den Gebäuden sind asphaltiert oder mit einem engfugigen Betonpflaster versehen.

Die Parkplätze und Zugänge zu den Wohncontainern sind als Schotterflächen ohne Pflanzenbewuchs ausgebildet. Zwischen den Gebäuden und den Zugängen befinden sich Rasenflächen ohne Gehölzaufwuchs, bis auf die 5 Nadelbäume mit Stammumfängen von ca. 1,20 bis 1,80 m. Standorttypische Einzelbäume sind nicht vorhanden. Im nordöstlichen Teil des Plangebietes befinden sich ehemalige Klärwerksbecken, die mit Erde überdeckt wurden. Die Flächen sind weitgehend vegetationsfrei.

Der gesamte westliche Teil des Plangebietes ist mit Brombeergebüsch und standorttypischem Gehölzaufwuchs (Salweide, Berg- und Spitzahorn, Kirsche u.a.) bewachsen.

Fauna

Im Plangebiet sind keine Lebensräume wertgebender Tierarten zu erwarten. Das weitgehend gehölzfreie Klärwerksgelände ist durch die Nutzung und der ständigen Präsenz von Menschen vorbelastet, so dass ein Vorkommen störungsempfindlicher Arten ausgeschlossen werden kann. Der Gehölzbestand im Westen weist keine vielfältigen und reifen Biotopstrukturen auf. Ein Vorkommen der Nachtigall ist möglich. Im direkten Umfeld des Plangebietes befinden sich mehrere schutzwürdige Bereiche und festgesetzte Schutzgebiete. So kommen im NSG 'Parrig' u.a. die gefährdeten Arten - Mittel- und Schwarzspecht, Schwarzmilan und Pirol - vor. Aufgrund der Teiche nordöstlich des Plangebietes ist während der Laich- und Wanderphase der Amphibien mit einem Vorkommen u.a. von Erdkröte, Grasfrosch und dem streng geschützten Springfrosch auszugehen. Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Möglicherweise kommen diese Arten im Plangebiet während der Wanderphase vor. Ein Vorkommen von seltenen und bestandgefährdeten Eidechsen oder Insektenarten im Plangebiet wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen.

Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Durch die Erweiterung der Flüchtlingsunterkünfte im östlichen Teil des Plangebietes kommt es zu Verlusten von geringwertigen Biotoptypen und Lebensräumen. Wertvolle Biotope und Tierlebensräume sind nicht betroffen. Auf der Fläche befinden sich meist siedlungsgeprägte

⁴ Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege (Hrsg.) Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland - Potenzielle natürliche Vegetation - Blatt CC 5502, Köln, M 1 : 200.000, 1973

Lebensräume mit geringer biologischer Vielfalt. Schutzgebiete oder Flächen des Biotopverbundes liegen nicht vor. Die Beurteilung im Sinne des Artenschutzrechtes erfolgt in Kap. 2.9.

Insgesamt betrachtet führt das geplante Vorhaben zu geringen, ausgleichbaren Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenlebensräumen und der biologischen Vielfalt.

2.2 Schutzgut Boden

Morphologie und Geologie

Geologisch gesehen liegt das Plangebiet in der Niederterrasse mit typischen eiszeitlichen Auffüllungen der Erftaue. Das Gelände im Plangebiet ist nahezu eben. Die Geländehöhen liegen bei ca. 71,5 m NHN. In Folge der Verwerfungen im Untergrund treten in unregelmäßigen Abständen Erdbeben auf (Zone 3).

Boden

Nach der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen⁵ wird für das Plangebiet ein pseudovergleyter Auenboden (gA4) angegeben. Dieser Bodentyp wird aufgrund seiner regional hohen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft (Info Geologischer Dienst⁶). Aufgrund der vormaligen Nutzung sind die natürlichen Bodenschichtungen vollständig verändert. Schutzwürdige Bodenverhältnisse liegen im überwiegenden Teil des Geländes, insbesondere auf der Fläche des ehemaligen Klärwerks, nicht vor.

Innerhalb des Plangebietes sind die Bereiche der Vornutzung 'Kläranlage' als Altlastverdachtsfläche gekennzeichnet. Die Kläranlagennutzung wurde 1965 aufgegeben. Zur Sachaufklärung wird im weiteren Verfahren eine gutachterliche Erstbewertung zur Abschätzung der Altlastsituation durchgeführt.

Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Aufgrund der vormaligen Nutzung des Plangebietes als Klärwerk und der derzeitigen Nutzung als Flüchtlingsunterkunft spielt das Schutzgut Boden im Plangebiet eine untergeordnete Rolle. Natürliche Bodenverhältnisse (schutzwürdigen Auenböden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit) sind in dem zu überbauenden Bereich nicht anzutreffen.

Die zukünftige Bodenversiegelung wird entsprechend den baulichen Festsetzungen begrenzt. Nach dem Vorentwurf des Bebauungsplanes beschränkt sich der überbaubare Bereich der Gemeinbedarfsflächen auf die bereits umgelagerten Bereiche ohne natürliche Bodenschichtung. Es werden insbesondere die Flächen der ehemaligen und derzeit verfüllten Klärbecken genutzt.

2.3 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich in der Niederterrasse des Rheinlandes mit mächtigen Sand- und Kiesschichten im Untergrund⁷. Diese Schichten stellen aufgrund der Porendurchlässigkeit grundsätzlich einen guten Grundwasserleiter dar. In Folge des Braunkohlentagebaus in der näheren Umgebung (Tagebau Hambach) wurden die oberen und tieferen Grundwasserleiter durch die Sümpfungen abgesenkt. Nach Beendigung des Kohlenabbaus wird der natürliche Grundwasserstand wieder einstellen. Als Bezugswasserstand wird der Stand von Oktober 1955 mit 71,72 m NHN angegeben. Demnach läge der Flurabstand ohne die tagebaubedingten Einflüsse bei >1 m. Nach Auskunft der Bergbaubehörde der Bezirksregierung Arnsberg liegen die Absenkungsbeträge derzeit im oberen Grundwasserstockwerk bei -60 m. Der mengen- und

⁵ Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen: „Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen“ 1:50.000, Blatt L 5104 Düren

⁶ GEOLOGISCHER DIENST Die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1 : 50 000 – zweite Auflage 2004, fortgeführt–

⁷ Deutscher Planungsatlas Band 1: Nordrhein-Westfalen, Lieferung 18: Hydrologie

chemische Zustand des Grundwasserkörpers wird aufgrund der Absenkungen als schlecht eingestuft. Die Grundwasserabsenkungen werden bedingt durch den Betrieb der Braunkohlentagebaue noch über einen längeren Zeitraum wirksam sein.

Nach den Angaben des Fachinformationssystems ELWAS⁸ befindet sich das Plangebiet außerhalb eines festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebietes.

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes sind keine offenen Wasserflächen vorhanden. Nordöstlich des Geländes befinden sich drei Rückhaltebecken. Die Große Erft fließt westlich, der Erftkanal und die Kleine Erft östlich des Plangebiets.

Nach dem Fachinformationssystem ELWAS befindet sich das Plangebiet außerhalb des Einflussbereiches der Erft. Die Wahrscheinlichkeit einer Überflutung des Geländes besteht nach den Darstellungen der Hochwassergefahren- und -risikokarten nicht. Das Plangebiet befindet sich außerhalb gesetzlich festgesetzter bzw. vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete (HQ 100). Überschwemmungsflächen sind in den Wäldern südlich der Bahnlinie und auf den Tennisplätzen dargestellt.

Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch die überbauten und versiegelten Flächen ist nicht auszugehen. Es sind weder Veränderungen oder Einleitungen in Oberflächengewässer vorgesehen, noch ist von einer negativen Beeinflussung des Grundwassers auszugehen. Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt über das öffentliche Kanalisationsnetz.

Die baulichen Anlagen liegen außerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes, so dass während des Hochwasserfalls (HQ100) keine Beeinträchtigungen der Rückhalteflächen zu erwarten sind. Die bestehenden Abflüsse der Großen Erft und des Erftkanals sind ausreichend dimensioniert.

2.4 Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet liegt in der durch subatlantisch-mitteuropäisches Klima getönten Niederrheinischen Bucht mit relativ milden Temperaturen in den Wintermonaten. Die mittleren Temperaturen betragen im Juli 17,5 - 18° C. Die jährliche mittlere Niederschlagshöhe liegt bei 650 mm, da Kerpen im Wind- und Regenschatten von Nordeifel und Hohem Venn liegt.

Die Durchlüftung des Plangebietes ist durch die Lage in der Erftniederung als mittel einzustufen. Die Wälder und Gewässer wirken sich positiv auf die sommerlichen Wärmebelastungen in den Siedlungszonen aus.

Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Im Plangebiet befinden sich bis auf den Gehölzbestand keine wesentlichen Flächen mit klimaausgleichender Funktion. Spürbare Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen der lokalklimatischen Bestandssituation des innerstädtischen Bereiches sind nicht zu erwarten.

2.5 Schutzgut Landschaft

Das 1,4 ha große Plangebiet befindet sich im Landschaftsraum des 'Bergheimer Erfttales'. Das ca. 2 km breite ausgeprägte Talgebiet wird von der Großen und Kleinen Erft, sowie vom Erftkanal durchzogen. Vor der Regulierungsmaßnahme in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bildeten die Große und die Kleine Erft zahlreiche Flussschlingen, die z.T. heute noch als Altwasserarme existieren (s. geschützter Landschaftsbestandteil nördlich der Tennisplätze). In Folge der Regulierung und Entwässerung ist Landschaftsraum heutzutage geprägt durch die Grünlandnutzung, zusammen mit kleineren Gehölzinseln.

⁸ elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW

Das Plangebiet ist durch die frühere Nutzung als Kläranlage erheblich vorbelastet. Der Versiegelungsgrad ist durch die Zufahrtsstraße und Bauwerke hoch. Landschaftsbildprägende Elemente sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Das Plangebiet weist in Hinblick auf die Erholungsnutzung eine geringe Bedeutung auf.

Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Es werden durch die geplante Erweiterung keine landschaftsbildprägenden Elemente in Anspruch genommen. Die Gehölzkulisse zur Großen Erft bleibt vollständig erhalten. Die geplanten Wohnhäuser beschränken sich auf eine Höhe von 10 m.

Aufgrund der bestehenden Bebauung führt die geplante Neustrukturierung und Bebauung voraussichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

2.6 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

Das ehemalige Klärwerksgelände befindet sich zwischen den Ortteilen Sindorf und Horrem innerhalb der Erfttaue. Eine Anbindung an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz besteht durch die Erftstraße (L 277). In fußläufiger Erreichbarkeit befindet sich an der Erftstraße die Bushaltestelle 'Bruchhöhe' (Linien 920 und 941). Die Buslinien sind zudem über die Haltepunkte in Sindorf und Horrem mit den S-Bahnlinien S 12 und S 13 verknüpft.

Immissionsbelastungen ergeben sich durch die Bundesbahnstrecke Köln-Aachen im Süden, die Sportplatzanlagen (Eisenbahnsportverein 1925 Horrem e.V. und American Football) im Westen und die Tennisplätze (Tennisclub Rot-Weiß Sindorf) im Norden. Zudem wird ein Regenüberlaufbecken des Erftverbandes östlich des Plangebietes betrieben.

Nach Informationen der Bezirksregierung Düsseldorf (Stellungnahme v. 05.05.2014) liegen auf dem Gelände Verdachte auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen aus dem 2. Weltkrieg vor (Bombenblindgänger und Laufgraben).

Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Das Plangebiet weist bis auf die Schul- und Sportanlagen im Westen und Norden keine besonderen Aufenthaltsorte zur Erholung des Menschen auf. Belastungen ergeben sich durch die nahe Bahnstrecke der S-Bahn.

Zur Abschätzung der auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen durch den Schienenverkehr und den Sportanlagen liegt ein schalltechnisches Prognosegutachten vor⁹. Die Geräusche der gewerblichen Nutzung des Regenüberlaufbeckens sind nicht relevant (TA Lärm). Nach den Berechnungen werden die Werte der Immissionsschutzvorschriften der 18. BImSchV (Sportlärm) als auch für den Schienenverkehr eingehalten. Nach DIN 4109 wird ein Luftschalldämmungsmaß der Außenbauteile von 35 dB gefordert.

Nach den Ergebnissen der ergänzenden Bodenuntersuchungen¹⁰ ergeben sich keine Überschreitungen der Prüfwerte für den Pfad Boden – Mensch (Direktkontakt; Kinderspielflächen) für den Bereich der Erweiterung der Flüchtlingsunterkünfte. Eine Gefährdung des Schutzgutes Mensch ist demzufolge nicht zu besorgen. Die ergänzenden Bodenluft-Untersuchungen (Deponiegase) zeigen darüber hinaus, dass keine Deponiegas-typischen Komponenten in der Bodenluft nachzuweisen sind, so dass auch für den Pfad Boden(-Luft) – Mensch eine Gefährdung nicht zu besorgen ist. Die geringen Kohlendioxid-Gehalte (CO₂) von max. 1 Vol-% sind als unauffällig zu bezeichnen.

In Bezug auf die derzeitige Situation ergeben sich durch die Neustrukturierung und Ergänzung der Flüchtlingsunterkünfte grundsätzlich positive Wirkungen auf das Schutzgut Menschen, da hierdurch wichtige Aufenthaltsorte für den Menschen geschaffen werden. In Hinblick auf die Verdachtsmomente auf Kampfmittel werden weitergehende Untersuchungen vorgenommen.

⁹ GRANER+PARTNER Ingenieure (2014): Schalltechnisches Prognosegutachten. Bebauungsplan SI 357 Kerpen-Sindorf. I.A. Stadt Kerpen. Bergisch-Gladbach

¹⁰ Dr. Spoerer & Dr. Hausmann (2014): Boden- und Bodenluftuntersuchungen im Bereich der ehemaligen Kläranlage an der Erftstraße. Teil 1 und Teil 2. I.A. der Stadt Kerpen

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Ausgewiesene Bau- und Bodendenkmale, sowie sonstige Kultur- oder Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt. Nach Einschätzung des LVR-Amtes für Bodenschutz (Schreiben vom 17. Juni 2014) wird aufgrund der erheblichen Erdbewegungen in der Aue im Rahmen der Erftbegradigung und des Klärwerkbetriebs nicht von erhaltenen Bodendenkmälern ausgegangen.

Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Eine Beurteilung des Plangebietes in Hinblick auf Kulturgüter ist nach der vorliegenden Datenlage nicht möglich. Unter Beachtung der nachfolgend benannten Maßnahmen können erhebliche Auswirkungen grundsätzlich vermieden werden. Denkmalwürdige Bausubstanz liegt im Plangebiet nicht vor.

Sollten während der Bauarbeiten dennoch archäologische Bodenfunde festgestellt werden, so ist umgehend die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Plangebiet bestehen die allgemein bekannten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser und Tiere und Pflanzen. Sie sind aber durch die bestehende Nutzung von geringer Bedeutung. Besondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach fachlicher Einschätzung nicht vorhanden. In Folge der geplanten Neustrukturierung und Umgestaltung der Flüchtlingsunterkünfte ergeben sich voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Wirkungsgefüges.

2.9 Artenschutz

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht grundsätzlich die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen zu prüfen. Gemäß den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG¹¹ ist es verboten, besonders geschützte Tiere und Pflanzen zu töten, zu verletzen, bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus ist es verboten streng geschützte Arten und europäische Vogelarten zu stören.

Gemäß der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung¹² sind im Plangebiet keine wesentlichen Lebensräume relevanter Tier- und Pflanzenarten vorhanden. Das Gelände wird voraussichtlich von Fledermäusen zur Jagd nach Insekten aufgesucht. Lediglich die Dachrandabdeckungen der vorhandenen Wohngebäude werden möglicherweise als Tagesversteck von Zwergfledermäusen genutzt.

Die Erftaue stellt ein Verbreitungsgebiet des streng geschützten Springfroschs dar. In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich geeignete Laichgewässer. Das Plangebiet stellt kein wesentliches Habitat dieser Amphibienart dar.

Geeignete Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Insekten-, Reptilien- und Pflanzenarten liegen nach fachlicher Einschätzung nicht vor.

Auf dem Gelände brüten ausschließlich häufig vorkommende, ungefährdete Vogelarten.

Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Die Planung der Erweiterung der Flüchtlingsunterkünfte auf dem Gelände des ehemaligen Klärwerkes führt voraussichtlich zu keinen erheblichen Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Säugetierarten. Sollten die zweigeschossigen Wohnhäuser abgebrochen oder grundlegend umgebaut werden, bzw. die ehemaligen

¹¹ Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege vom 29. Juli 2009

¹² RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten (2014): Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum BP SI 357, Stadt Kerpen.

Klärwerksgebäude mit in die Planung einbezogen werden, so sind weitere Untersuchungen in Hinblick auf eine Besiedlung durch Fledermäuse durchzuführen.

Der streng geschützte Springfrosch, der in der näheren Umgebung, Laichmöglichkeiten vorfindet, wird durch die Planung nicht gestört, bzw. seine Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört.

Die Bestandssituation der weit verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten wird sich voraussichtlich nicht ändern. Eine Störung der angrenzenden wertvollen Lebensräume in der Erftniederung wird ausgeschlossen.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zum Ergebnis, dass die 70. Änderung des FNP zu keinen Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG führt. Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sind nicht notwendig.

2.10 Voraussichtliche Entwicklung ohne das Planvorhaben

Das Plangebiet ist im FNP als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung 'Regenüberlaufbecken' dargestellt. Die Funktion wird seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr als Klärwerk genutzt.

3 Maßnahmen zur Vermeidung Minderung und Ausgleich

3.1 Vermeidungs-, Verringerungsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen

Die Rodung von Gehölzen ist gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere) grundsätzlich in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September verboten. Gehölzrodungen sind generell auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Sollten die zweigeschossigen Wohnhäuser abgebrochen oder grundlegend umgebaut werden, bzw. die ehemaligen Klärwerksgebäude mit in die Planung einbezogen werden, so sind weitere Untersuchungen in Hinblick auf eine Besiedlung durch Fledermäuse durchzuführen.

Die zu erhaltende Bäume sind durch geeignete Maßnahmen während der Bauzeit zu schützen. Dicht an den Baustellenbereich angrenzende Gehölzbestände sind durch Bauzäune vom Baufeld abzugrenzen.

Es sind folgende Richtlinien zu beachten:

- RAS-LG-4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“
- DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Ausgabe 1990)

Während der Bauzeit sind durch eine fachkundige Bauleitung regelmäßige Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben zum Schutz der Bäume durchzuführen.

Zum Schutz der empfindlichen Auenböden beschränkt sich die Baumaßnahme auf die bereits überformten Flächen des ehem. Klärwerkes. Bei der Einrichtung der Baustelle ist auf einen schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Eine Erweiterung des Baufeldes in die eingezäunten Gehölzflächen ist nicht zulässig. Abgetragener Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). Boden ohne weitere Verwendung soll sofort vom Baustellenbereich abgefahren werden. Nach Ende der Bauarbeiten ist der nicht versiegelte Boden im Bereich von Baulagerflächen und Fahrgassen mindestens 40 cm tief zu lockern.

3.2 Ausgleichsmaßnahmen

Nach dem LANUV-Verfahren der 'numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW' wird ein Ausgleichsdefizit von 4.452 Punkten (Bestandswert von 43.689 Biotopwertpunkten steht einem Planungswert von 39.237 Biotopwertpunkten gegenüber) ermittelt. Die Kompensation erfolgt anteilig auf dem Ausgleichsflächenpoolgelände Nr. 5 in der Gemarkung Mödrath, Flur 6, Flurstück 54. Von der insgesamt ca. 4,5 ha großen Aufforstungsfläche auf ehemaligem Ackerbaugelände in der Erftaue ist bei einer ökologischen Aufwertung von 2 Punkten eine Fläche von 2.230 m² als Ausgleich anzurechnen.

3.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Standorte für die Flüchtlingsunterkünfte wurden von der Stadt Kerpen geprüft. Nach Auskunft der Stadt Kerpen stehen auf dem freien Wohnungsmarkt keine ausreichenden Angebote zur Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung.

4 Zusätzlich Angaben

4.1 Verwendete technische Verfahren und Untersuchungsmethoden

Alle derzeitigen Flächennutzungen wurden im Geltungsbereich des BP SI 357 erfasst und nach der Grundlage der Bewertung von Biotoptypen in der Bauleitplanung nach LANUV bewertet. Eine flächendeckende Kartierung der Biotoptypen und des Artenschutzpotenzials erfolgte am 25.06.2014. Die nachfolgende Ermittlung des Eingriffs erfolgte unter Verwendung des Bebauungsplanentwurfs (Stand Juli 2014).

Zum Plangebiet liegen folgende Gutachten und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung der FNP-Änderung und des Bebauungsplanes vor:

- Bezirksregierung Düsseldorf: Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung (Schreiben vom 05.05.2014) – Hinweis auf Militäreinrichtung aus dem 2. Weltkrieg (Bombenblindgänger und Laufgänge)
- Landesbetrieb Straßen NRW: Hinweis über die Erschließung über die L 277 (Schreiben vom 08.05.2014)
- Erftverband: Hinweise auf Grundwassermessstellen und Schutzstreifen entlang des Verbindungssammlers Mödrath-Kempen (Schreiben vom 12.05.2014)
- Geologischer Dienst NRW: Hinweis auf schutzwürdige Böden und Erdbebengefährdung (Schreiben vom 23.05.2014)
- RWE Power AG: Hinweise auf Baugrund- und Grundwasserverhältnisse (Schreiben vom 15.04.2014)
- Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie: Hinweise auf Grundwasserverhältnisse (Schreiben vom 28.05.2014)
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region West: Hinweise auf Schutzbereiche zu Oberleitungen sowie Pflanzabstände zur Bahn (Schreiben vom 05.06.2014)
- Rhein-Erft-Kreis (ULB, Boden- und Immissionsschutz: Erhaltung der Gehölzbestände, Hinweise auf BNatSchG, LWG, Entsorgung belasteter Bodenmassen, Immissionen der Sportanlagen (Schreiben vom 03.06.2014)
- NABU Kreisverband Rhein-Erft: Hinweis auf Tiervorkommen und ökolog. Ausgleich (Schreiben vom 27.05.2014)
- Dr. Spoerer & Dr. Hausmann: Boden- und Bodenluftuntersuchungen im Bereich der ehemaligen Kläranlage an der Erftstraße. Teil 1 und Teil 2. I.A. der Stadt Kerpen (Bericht Mai / Juni 2014)
- GRANER+PARTNER Ingenieure: Schalltechnische Prognosegutachten. Bebauungsplan Nr. SI 357 Kerpen-Sindorf. I.A. der Stadt Kerpen (Bericht vom 21.07.2014)

4.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln, die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten, sollen die Umweltauswirkungen der Planung überwacht werden. Hierbei ist ein Austausch von relevanten Informationen zwischen den Fachbehörden der Stadtverwaltung erforderlich. Sollten unerwartete, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten, werden diese ermittelt und ihnen wird mit geeigneten Maßnahmen entgegengewirkt.

5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Kolpingstadt Kerpen plant die Erweiterung der Flüchtlingsunterkünfte bei Sindorf (Flächen für den Gemeinbedarf). Hierzu ist die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) erforderlich, da die derzeitige Fassung noch Flächen für Versorgungsanlagen vorsieht. Der Geltungsbereich befindet sich südöstlich des Schulzentrums Horrem / Sindorf in der Erftaue. Das Plangebiet umfasst die Parzellen 121 und 1253 in der Gemarkung Sindorf, Flur 16. Auf dem Gelände der ehemaligen Kläranlage befinden sich bereits mehrere Wohngebäude in denen Flüchtlinge untergebracht sind.

Bei der Aufstellung des vorbereitenden Bauleitplans (Flächennutzungsplan) ist zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung notwendig. Im vorliegenden Umweltbericht werden die Umweltbelange betrachtet und Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes benannt.

Das Plangebiet befindet sich im Innenbereich. Im Umkreis von 300 m liegen keine Natura 2000-Gebiete vor. Beeinträchtigungen der Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete in der Umgebung werden ausgeschlossen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und Biotopverbundflächen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden wird ebenfalls ausgeschlossen. Auf dem Gelände des ehemaligen Klärwerkes liegen meist veränderte Bodenverhältnisse vor. Teile der Flächen sind bereits versiegelt oder deren natürliche Bodenschichtung verändert. Die in der Erftaue typischen und schutzwürdigen Auenböden sind in dem Teilbereich der Erweiterung nicht mehr vorhanden.

Das Plangebiet liegt außerhalb einer Trinkwasserschutzzone. Das tagesbaubedingt abgesenkte Grundwasser ist durch die Überdeckung ausreichend geschützt. Vorläufig gesicherte Überschwemmungsflächen sind nicht betroffen.

Das Vorhaben führt zu keiner Veränderung der klimatischen Bestandssituation in der Erftaue. Klimawirksame Bestandteile sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Aufgrund der Lage des Plangebietes auf dem Gelände des ehemaligen Klärwerks ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Prägende Elemente sind nicht vorhanden.

In Bezug auf die derzeitige Situation ergeben sich durch die Neustrukturierung und Ergänzung der Flüchtlingsunterkünfte positive Wirkungen auf das Schutzgut Menschen, da hierdurch wichtige Aufenthaltsorte für den Menschen geschaffen werden. Eine Erhöhung der Belastung durch verkehrsbedingte Immissionen wird ausgeschlossen. Grundsätzlich wird durch die Neustrukturierung gegenüber dem heutigen Zustand ein verbesserter Aufenthaltsraum für den Menschen geschaffen.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter sind nach der vorliegenden Datenlage nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Beachtung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen geringe und ausgleichbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft verbleiben.

Kerpen im Januar 2015

Dieter Held
stv. Amtsleiter 16